

Dies ist die zur Veröffentlichung eingereichte Manuskriptversion (preprint). Der Beitrag wurde veröffentlicht in:

Neue Kriminalpolitik (NK) 35 (2023), S. 387-409

Die Veröffentlichungsversion kann abgerufen werden unter
<https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-4-387>

Vom „Verbrecherverein“ zum Zusammenschluss mit kriminellem Zweck.

Das Beispiel der Letzten Generation demaskiert § 129 StGB

Alexander Heinze und Julia Steinmetz

Abstract

Spätestens seit der Etikettierung der Klimabewegung „Letzte Generation“ (LG) als „kriminelle Vereinigung“ auf der beschlagnahmten Website der Gruppierung ist klar, dass die Strafverfolgungsbehörden in den Wettbewerb um die Deutungshoheit im Klimaschutzdiskurs eingestiegen sind. Damit betritt ein Akteur die Diskurs-Bühne, der ungleich mehr Autorität und Macht besitzt als der Politiker, der von „Klima-RAF“ spricht oder die Aktivistin, die „fossilen Wahnsinn“ anprangert. Der Erfolg der Strafverfolgungsbehörden ist, ablesbar an der Verunsicherung bei all jenen Unterstützer*innen von LG, Fridays for Future etc., die an friedlichen Protesten teilnehmen, zurückzuführen auf einen Tatbestand des Präventivstrafrechts, der seit seiner Reform 2017 an Flexibilität und strategischer Durchschlagskraft gewonnen hat. Dieser Beitrag nimmt das Beispiel der LG zum Anlass, § 129 StGB einer normtheoretischen Analyse zu unterziehen, die die inzwischen offensichtliche Normativierung der Vorschrift dem Realphänomen der kriminellen Vereinigung gegenüber stellt. Wir zeigen, dass im Rahmen der Feststellungen zum übergeordneten Interesse eine Rückkopplung an die Organisationsabsicht (Zweck/Tätigkeit zur Begehung von Straftaten) möglich und notwendig ist. Denn wenn auch seit 2017 § 129 StGB die Maske einer Kriminalisierung jedweder Zusammenschlüsse trägt, denen der Zusatz „krimineller Zweck“ unterstellt werden kann, so hat sich das wahre Erscheinungsbild der Vorschrift nicht geändert: Sie kriminalisiert Vereinigungen, die sich über die kriminale Zweckrichtung definieren.

Schlüsselwörter: Kriminelle Vereinigung, Bande, Begriffe, Narrative, Nachweis

From Mob to “Organisation with the Purpose of Committing Crimes” The Treatment of the Climate Activists “Last Generation” Unmasks the German Offense on Forming Criminal Organisations (§ 129 StGB)

Abstract

It was not only the labelling of the climate change activists “Last Generation” (LG) as a criminal organisation that laid bare that criminal justice authorities have started to accept their role as participants in a fight for labels and narratives in the discourse about climate change. In that role, criminal authorities are a powerful actor, proven by the fact that the labelling of the LG as a criminal organisation left supporters and members of the LG and other comparable groups intimidated and unsettled. This is especially due to the way § 129 of the German Criminal Code (StGB), the law on criminal organisations, is phrased. Especially the reform of the law in 2017 turned § 129 StGB into a flexible strategic weapon. This paper uses the example of the LG to deconstruct § 129 StGB with norm theoretical tools, displaying an obvious mismatch between the criminal organisation as defined by the law vis-à-vis as a reality-phenomenon. We argue that the overall interest or goal of the organisation must be combined with the organisation’s purpose. In that regard, the law has been masked with overbreadth in the course of the 2017-reform.

Keywords: Criminal Organisation, Criminal Enterprise, Concepts, Narratives, Proof

A. Einleitung

Begriffe und Regeln lernen schon Kinder. Sie dürfen nicht stehlen – und Räuber Hotzenplotz ist vor allem deshalb ein Räuber, weil ihm jemand diesen Namen gegeben hat. Werden Kinder erwachsen, erfahren sie, dass die Verwendung von Begriffen Regelverstöße bestenfalls beschreibt, schlimmstenfalls vortäuscht. Erklärt eine Staatspräsidentin jemanden zum Terroristen, kann dies den reinen politischen Zweck haben, seine nicht-terroristischen Handlungen (z. B. die Teilnahme an einer Demonstration) als „terroristisch“ zu etikettieren, genauer: *framen*, also einer bewussten Assoziation aussetzen.

Die nützliche Symbiose und verhängnisvolle Zweckgemeinschaft von Begriffen und Regeln wird nur dort belächelt, wo sie am häufigsten auftritt: in der Rechtsanwendung. Das wiederum liegt ebenfalls an einem Frame: der Begriffsjurisprudenz. Diese in den Mülleimer der Rechtsgeschichte gewanderte abschätzige Bezeichnung von induktivem Begriffsdenken hat dazu geführt, dass Jurastudent*innen im ersten Semester den Subsumtionsstil als unumstößliches Dogma erlernen. Subsumieren Sie Regeln (Gesetze), dann kommen Sie zur richtigen Falllösung!

Mitunter erlaubt die Rechtswirklichkeit aber dann doch hier und da die schleichende Einsicht, dass sich Regeln von Begriffen nur schwer trennen lassen, was das Subsumtionsdogma an seine Grenzen stoßen lässt. Mitglieder der Gruppierung LG sind plötzlich Unterstützer*innen einer kriminellen Vereinigung – mitsamt Hausdurchsuchungen und anderen Zwangsmaßnahmen.¹

Nach der Einsicht, dass Regeln nun doch durch Begriffe bedingt sind, kommt die Ernüchterung der Schwäche des Subsumtionsdogmas: Begriffsdefinitionen entscheiden über Unrecht und Schuld. Dann geht es nicht mehr darum, ob eine Regel gebrochen wurde, sondern ob die Definition erfüllt ist. Weil Begriffsdefinitionen aber nun einmal keinem Richtigkeitsdogma folgen, sondern in aller Regel Typen sind, ist die Wahl der richtigen Definition eine Sache von – sprechen wir es aus – Macht und Autorität. Im Kleinen illustriert das der Bandenbegriff,² im Großen aber ist der Begriff der kriminellen Vereinigung. Das hat kürzlich die LG erfahren, deren Website vom Bayerischen LKA beschlagnahmt und mit dem später wieder entfernten Hinweis versehen worden ist: „Die Letzte Generation stellt eine kriminelle Vereinigung gemäß § 129 StGB dar! (Achtung: Spenden an die Letzte Generation stellen mithin ein strafbares Unterstützen der kriminellen Vereinigung dar!).“³

In diesem Beitrag wollen wir am Beispiel der LG zeigen, dass der Gesetzgeber mit seiner Definition der kriminellen Vereinigung aus dem Jahr 2017 in dreifacher Weise eine Kluft gerissen hat: begrifflich, strukturell, methodisch.⁴ Wir gehen dabei induktiv vor: Anhand der Gruppierung LG zeigen wir, dass die Einordnung als kriminelle Vereinigung als strategischer Reflex zwar durch § 129 StGB gedeckt ist, dies jedoch nur zum Preis eines Tatbestands, der den Bezug zum Realitätsphänomen einer kriminellen Vereinigung verloren hat. Mögliche Korrekturen z. B. über eine Erheblichkeitsschwelle bei den von der Vereinigung bezweckten Straftaten recyceln letztlich nur einen Gedanken, dem sich der Gesetzgeber 2017 und die

¹ Dazu *Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71 ff.; *Jahn/Wenglarczyk* JZ 2023, 885, 891; https://www.lto.de/persistent/a_id/51822/ (zuletzt abgerufen am 21.11.2023); https://www.lto.de/persistent/a_id/51828/ (zuletzt abgerufen am 21.11.2023).

² Krit. *Bosch* Jura 2021, 879.

³ Dazu *Höffler* 2023, 25; *Jahn/Wenglarczyk* JZ 2023, 885, 891.

⁴ Die Wortwahl ist der berühmten Begründungslehre von Koch und Rüßmann entnommen: „Maßgeblich ist allein, ob eine ‚Kluft‘ zwischen der Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes und der Beschreibung des Sachverhalts zu überwinden ist, [...]“, *Koch/Rüßmann* 1982, 24.

nachfolgende Rechtsprechung entledigt hat. Neben der Organisationsabsicht⁵ ist es vielmehr auch die interne Struktur des Organisationsobjekts, die gruppensdynamische Prozesse in Gang setzt oder beschleunigt und der Vereinigung diejenige Gefährlichkeit zu verleihen vermag, die die Schaffung von Präventivstrafrecht rechtfertigt. Im Abschnitt D. zeigen wir daher, dass die isolierte Berücksichtigung Zweckrationalitätserwägungen ohne das übergeordnete gemeinsame Interesse als Teil des Organisationsobjekts den Unrechtstyp von § 129 StGB konterkariert. Abschnitt C. bereitet dies begriffs- und normentheoretisch vor und Abschnitt E. methodisch nach. Im folgenden Abschnitt B. beginnt der Hauptteil des Beitrags mit einer kursorischen Subsumtion der Konstellation um die LG unter den Tatbestand des § 129 StGB.

B. Die Letzte Generation als kriminelle Vereinigung

Der Tatbestand des § 129 StGB lässt eine Einordnung der LG als kriminelle Vereinigung zu.⁶

I. Vereinigung (§ 129 Abs. 2)

Vereinigung ist nach § 129 Abs. 2 n.F. ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.⁷ Unter bloßer Berücksichtigung der Positivmerkmale setzt die Vereinigung also zweierlei voraus: Zum einen den *organisierten Zusammenschluss* von mehr als zwei Personen, was eine gewisse (Mindest-)Organisationsstruktur, instrumentelle Vorausplanung und Koordination erfordert, zum anderen ein *übergeordnetes gemeinsames Interesse*.⁸ Zur Feststellung des übergeordneten gemeinsamen Interesses können eine Rolle spielen: eine festgelegte einheitliche Willensbildung, eine interne Sanktionierung von Verstößen gegen gemeinschaftliche Regeln, der Anzahl der Mitglieder, ein von den konkreten Personen losgelöster Bestand, eine etwaigen Gemeinschaftskasse, die Beanspruchung quasistaatlicher Autorität sowie die Einflussnahme auf grundlegende gesellschaftliche oder hoheitliche Akteure.⁹

Die LG hat deutschlandweit zahlreiche Anhänger.¹⁰ Mag auch die genaue Anzahl unbekannt sein, es sind zumindest mehr als zwei. Seit ihrer Gründung im Dezember 2021 führt sie verschiedene Protestaktionen durch und will das auch weiterhin,¹¹ sie ist also auch ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss, durch seine professionelle Struktur ein Mindestmaß an Organisation aufweist.¹² Das übergeordnete gemeinsame Interesse kommuniziert die LG selbst: der Klimaschutz sowie das Ziel, den „Kollaps der Gesellschaft“ aufzuhalten.¹³

⁵ „Organisationsabsicht“ meint den Passus in § 129 Abs. 1 S. 1 StGB „deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist“; „Organisationsobjekt“ meint die Definition der kriminellen Vereinigung in Abs. 2. Die Unterscheidung ist angelehnt an *Ostendorf* in: AK-StGB, Bd. 3, 1986, § 129 Rn. 10 ff.

⁶ Dafür: *Erb* NStZ 2023, 577, 580; *Gärditz* 2023, 39, 41. Vorsichtiger *Wenglarczyk* 2023, 111, 112; *Bleckat* NJ 2023, 293 ff.; wohl auch *Ebbinghaus* HRRS 2023, 318 ff. Dagegen: *Heil/Vogt* JA 2023, 881 ff.

⁷ *Hartmann* in: HK-GS/StGB § 129 Rn. 2.

⁸ BGH Beschl. v. 5.9.2019, AK 49/19, juris = BeckRS 2019, 23746; BT-Dr. 18/11275, S. 11.

⁹ BGH Ur. v. 2.6.2021 - 3 StR 21/21, NJW 2021, 2813, wistra 2021, 441 Rn. 33. Sa *Wimmer* wistra 2023, 142, 143.

¹⁰ <https://letztegeneration.org/wig/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023). Vgl. auch *Jahn/Wenglarczyk* JZ 2023, 885, 887 (mit Fn. 20).

¹¹ Siehe etwa <https://letztegeneration.org/wer-wir-sind/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹² Vgl. etwa das Organigramm der LG, abrufbar unter: <https://miro.com/app/board/uXjVMHUrN4I=/> (zuletzt abgerufen am: 17.11.23) sowie <https://wiki.letztegeneration.org/de/öffentlich/struktur> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹³ O. Fn. 11.

II. „Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet“ (§ 129 Abs. 1)

Das eigenständige Tatbestandsmerkmal „Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet“ (§ 129 Abs. 1 StGB) wird dahingehend konkretisiert, dass die Organisation nach dem fest gefassten Willen der für ihre Willensbildung maßgeblichen Personen den Zweck hat, strafbare Handlungen zu begehen.¹⁴ Die Organisation der Vereinigung muss darauf hin konzipiert sein; eine konkrete Planung bestimmter Taten ist wiederum nicht erforderlich.¹⁵ Die Begehung von Straftaten muss dabei auch nicht zwingend End- oder Hauptziel sein, sie kann auch als Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks eingesetzt werden.¹⁶ Selbsterklärte Methode der LG zur Erreichung ihres Ziels ist die Durchführung von aufsehenerregenden und regelwidrigen Protestaktionen, gerade darauf ist der Wille der Kerngruppe sowie der Anhänger*innen gerichtet – zur Tauglichkeit dieser als Straftaten iSd § 129 StGB sogleich. Die LG nutzt die Aktionen als Teil ihres Protestkonzepts bewusst, um Öffentlichkeit für ihr Anliegen – den Klimaschutz – zu schaffen und politische Akteure unter Druck zu setzen. Das Übertreten von gesellschaftlichen und gesetzlichen Grenzen ist elementarer Bestandteil des Protests.¹⁷ Die anvisierten Verhaltensweisen und „Aktionen“ können dabei unter Tatbestände fallen, die das nach dem Wortlaut des § 129 Abs. 1 StGB erforderliche Mindeststrafmaß erfüllen, wie z. B. gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) Nötigung (§ 240 StGB),¹⁸ gefährlicher Eingriff in den Straßen- (§ 315b StGB) und Flugverkehr (§ 315 StGB) oder Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB).¹⁹

III. (Mangelnde) Erheblichkeit und Priorität?

Wenn nun unter dem Ergebnisstrich steht, dass die LG eine kriminelle Vereinigung ist, so ist dabei eine leichte Irritation nicht zu leugnen. Sind die typischen kriminellen Vereinigungen nicht gewalttätige Gangs, mafïöse Zusammenschlüsse und irgendwie alles, was dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist?²⁰ Tatsächlich lassen sich manche Handlungen der LG wie das Beschmieren von (Kunst-)Objekten und Bauwerken und sogar die mitunter emotionale Reaktionen hervorrufenden Straßenblockaden kaum mit Mord, Erpressung und Geiselnahme vergleichen (die Sabotage von Pipelines vielleicht schon eher). Auch proklamiert die LG ausdrücklich nach innen und außen „Gewaltfreiheit“.²¹ Angesichts des recht weit gefassten Tatbestandes des § 129 StGB²² sollen solche Umstände in der Rechtsanwendung durchaus Gehör finden – nämlich über die die Organisationsabsicht einschränkende Voraussetzung, dass die begangenen oder geplanten Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen,²³ bzw. über die Ausnahme des §

¹⁴ Krauß in: LK-StGB § 129 Rn. 64.

¹⁵ Schäfer/Anstötz in: MüKo-StGB § 129 Rn. 48 f. mwN.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ <https://letztegeneration.org/ziviler-widerstand/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹⁸ S.u. Fn. 103.

¹⁹ Vgl. dazu etwa Erb NStZ 2023, 577; so auch Kuhli/Papenfuß KriPoZ 2023, 71, 74; Heil/Vogt JA 2023, 881, 883; Ebbinghaus HRRS 2023, 318, 320 f.; krit. Bohn HRRS 2023, 225 ff.; Fischer LTO v. 22.5.2023.

²⁰ So auch Heger/Huthmann KriPoZ 2023, 259, 261.

²¹ Siehe Punkt 1 unter „Werte“ und Punkt 2 unter „Protestkonsens“, <https://letztegeneration.org/mitmachen/werte-protestkonsens/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

²² S. u. ab C. I. Sa Heger/Huthmann KriPoZ 2023, 259, 261.

²³ BGH NStZ-RR 2021, 136, 137; NJW 2021, 2979, 2980; Krauß in: LK-StGB § 129 Rn. 53; Schäfer/Anstötz in: MüKo-StGB § 129 Rn. 38 ff.; Lohse in: SSW § 129 Rn. 28; Eschelbach in: NK-StGB § 129 Rn. 50; Singelstein/Winkler NJW 2023, 2815 ff.; Ebbinghaus HRRS 2023, 318, 322. AA Kuhli/Papenfuß KriPoZ 2023, 71, 75 (Erheblichkeit als Fallgruppe von § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB).

129 Abs. 3 Nr. 2 StGB, „wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist“. Neben die Zweckausrichtung tritt also ein ungeschriebenes Gravitäts-²⁴ bzw. Prioritätserfordernis.

§ 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB stellt die legalen Zwecke den illegalen gegenüber,²⁵ wobei u. a. die Prägung des Erscheinungsbildes der Vereinigung nach außen maßgeblich ist.²⁶ Der LG geht es ganz bewusst um „Grenzüberschreitungen“, es sind also gerade die illegalen Handlungen, die auf den Klimawandel aufmerksam machen sollen.²⁷

Was die Erheblichkeit anbelangt, ist nicht bloß an die abstrakte Strafandrohung anzuknüpfen, sondern das Gewicht der Straftaten anhand einer Gesamtbetrachtung aller Begleitumstände zu beurteilen, etwa der tatsächlichen oder potentiellen Tatauswirkungen, einer planmäßigen und überregionalen Vorgehensweise und der Zeitverhältnisse. Eine Rolle kann insbesondere bei Äußerungsverhalten – wie es auch bei der LG der Fall ist – auch der Inhalt dieser Verlautbarungen spielen.²⁸

So attraktiv der Weg über dieses ungeschriebene Erfordernis auch sein mag, um die LG vom Damoklesschwert des Vorwurfs der kriminellen Vereinigung zu befreien – er muss selbst für die Kritiker*innen des Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden gegen die LG ein Danaergeschenk sein. Denn letztlich wird dadurch verdeckt, was der Fall der LG offenlegt: dass nämlich nicht etwa die Anforderungen an das Zweck-Tatbestandsmerkmal das Problem sind, sondern jene an die Vereinigung selbst. § 129 StGB n.F. samt der nachfolgenden Rechtsprechung hat die kriminelle Vereinigung endgültig ihrer begrifflichen Substanz beraubt, weshalb über das Zweck-Erfordernis nun kompensiert werden muss, was die Definition versäumt: dass der organisierte Zusammenschluss nämlich per se – also durch seine Existenz – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

C. Rechtsbegriffe und Definitionen

Zweck einer Definition ist es, einen Begriff oder ein Wort gegen andere abzugrenzen.²⁹ Diese auf den ersten Blick selbsterklärende Aussage hat es in sich. Die Unterscheidung zwischen Wort (oder Ausdruck), Begriff und Gegenstand ist in juristischen Methodikdiskussionen entweder unterrepräsentiert oder missverstanden – anekdotisch berichtet Busse von der Frage eines Rechtsanwalts, ob Gegenstand der Auslegung eines Gesetzes der „Begriff“ oder das „Wort“ sei.³⁰ Das mag auch daran liegen, dass seit dem sog. *linguistic turn*³¹ das Wort gegenüber dem Begriff erheblich an Bedeutung gewonnen hat.³² Aus Platzgründen kann die komplexe und umstrittene Beziehung zwischen Wort, Begriff und Gegenstand hier nicht ausgeführt werden.³³ Um es an einem einfachen Beispiel zu verdeutlichen: Das Wort „Tisch“ (auf deutsch; englisch: table) als Teil der Sprache repräsentiert den Begriff Tisch als Teil des Denkens, der wiederum mit dem Gegenstand Tisch in einer wie auch immer gearteten

²⁴ Vgl. auch *Jahn/Wenglarczyk* JZ 2023, 885, 893.

²⁵ *Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71, 75.

²⁶ *Krauß* in: LK-StGB § 129 Rn. 79.

²⁷ <https://wiki.letztegeneration.org/de/öffentlich/Legal-Wiki/Strategie/wir-und-zu> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023); Pressesprecherin der LG Carla Hinrichs: „Allen, die am Protest teilnehmen, ist bewusst, dass sie früher oder später im Gefängnis landen können.“, zit. in *Wahmkow* taz v. 20.4.2023; sa *Haupt* FAZ v. 21.7.2023.

²⁸ Vgl. dazu BGHSt 41, 47, 51 ff.; 5, 14, 17; BGH NJW 1995, 3395, 3396; StV 2012, 339, 341; 2018, 95; *Schäfer/Anstötz* in: MüKo-StGB § 129 Rn. 42; *Krauß* in: LK-StGB § 129 Rn. 54.

²⁹ *Lege* 1999, 496 f.; *ders.* GreifRecht 2006, 1, 6.

³⁰ *Busse* 2010, 7 f.

³¹ *Rorty* 1967, 1–39.

³² von der Pfordten 2010, 79–81.

³³ Ausführlich von der Pfordten ARSP 98 (2012), 439-456; *Schulz* 2022, 109 ff.

Beziehung steht.³⁴ Sowohl die Existenz als auch Art und Grad dieser Beziehung sind als Kernfrage der Philosophie hoch umstritten. Erkenntnistheoretisch befinden sich der Gegenstand Tisch und der Begriff Tisch auf zwei methodisch verschiedenen Ebenen, komplettiert durch den Ausdruck „Tisch“. Je genereller und vager Gegenstand und Begriff werden, desto stärker verschwimmen diese Ebenen, z. B. bei Urkunde, Verwerflichkeit oder Gerechtigkeit (aufsteigend dem Grad ihrer Allgemeinheit). Die „kriminelle Vereinigung“ oder „Bande“ lässt sich hier bereits nur mit Mühe anreihen, denn der Gegenstandsbezug bleibt unklar. Es handelt sich eher um eine Kategorie als einen Gegenstand, genauer: die kriminelle Vereinigung ist ein Typus.³⁵ Ein Typus zeichnet sich dadurch aus, dass er „steigerungsfähige“ bzw. „abstufbare“³⁶ Elemente enthält, die graduell erfüllt sein können und den Typus eher beschreiben, statt ihn zu definieren.³⁷ Das Merkmal kann also nicht ganz oder gar nicht vorliegen, sondern ist graduierbar.³⁸

I. Die kriminelle Vereinigung als Typus

Dieser typologische Charakter führt dazu, dass die Typenelemente des organisatorischen Zusammenschlusses und des übergeordneten gemeinsamen Interesses unterschiedlich stark ausgeprägt und sich gegenseitig kompensieren können. Entscheidend ist allein die Summe der Typenelemente, unabhängig von der Zusammenstellung ihrer Summanden. Ist in dieser „Gesamtbetrachtung“ z. B. die Koordination bei der Verfolgung des gemeinsamen Interesses entsprechend hoch, seien die Anforderungen an die trichterlichen Feststellungen zum gemeinsamen Interesse gesenkt;³⁹ eine ausgeprägte Struktur kompensiere einen Mangel an Regeln zur Willensbildung;⁴⁰ usw. Das hat zweierlei Auswirkungen: zum einen bzgl. der Anforderungen an die trichterlichen Feststellungen, denen wir uns unten widmen werden;⁴¹ zum anderen bzgl. der Straftat selbst. Negativelemente wie bei § 129 Abs. 2 „von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss“ sind dem Typus immanent.⁴² Sie unterscheiden sich bei Typen von denen bei Begriffen: dort bestimmen sie darüber, was *eindeutig* nicht unter den Begriff fällt;⁴³ bei Typen hingegen sind sie neutraler, ihnen kommt eher eine Indizwirkung zu, vergleichbar mit dem Begriffshof.⁴⁴

II. „Kriminelle Vereinigungen“ vs. „Vereinigungen mit kriminellem Zweck“

Dass hinsichtlich des Vorliegens einer kriminellen Vereinigung dennoch eine „Ja oder Nein“-Entscheidung (und keine graduelle) getroffen werden muss, liegt daran, dass spätestens seit dem weiten Verständnis der Vereinigung die Frage von Unrecht und Schuld größtenteils (von § 129 Abs. 3 StGB einmal abgesehen) bereits in der Begriffsbestimmung der kriminellen Vereinigung selbst angelegt ist. Anders gewendet: das Unrecht besteht zu einem großen Teil

³⁴ Vgl. *Damschen/Schönecker* 2013, 20 f.

³⁵ Ebenso *Ebbinghaus* HRRS 2023, 318, 319 mwN.

³⁶ *Larenz/Canaris* 1995, 39 ff., 290 ff.

³⁷ Zum Typusbegriff *Heinze* ZfStW 1 (2022), 497, 502.

³⁸ *Larenz/Canaris* 1995, 41 mwN. in Fn. 88 (mit einer Liste von Befürworter*innen und Gegner*innen der Typus-Konstruktion). Krit. *Koch/Rußmann* 1982, 210.

³⁹ BGHSt 54, 216, 228 ff. m. Bspr. *Winkler* jurisPR-StrafR 5 (2010) Anm. 1 und *Zöller* JZ 2010, 908; sa BGH NJW 2005, 1668, 1670; *Stein/Greco* in: SK-StGB, § 129 Rn. 22 mwN.

⁴⁰ *Stein/Greco* in: SK-StGB, § 129 Rn. 22.

⁴¹ S. u. D. I.

⁴² Dazu *Hassemer* 1968, S. 132.

⁴³ *Puppe* 2023, 129.

⁴⁴ Ebd.

in der *Existenz* einer kriminellen Vereinigung.⁴⁵ Tatbestände sind Unrechtstypen,⁴⁶ heißt also: ausgehend vom materiellen Unrechtsbegriff ist die Summe aller Tatbestandsmerkmale der Unrechtstyp, dessen Verwirklichung mit Strafe bedroht ist.⁴⁷ Aufgrund „graduelle[r] Erwägungen“⁴⁸ innerhalb des Unrechtstyps Tatbestand gibt es daher Tatbestandsmerkmale, die neutraler sind, und solche, die (unrechtsbezogen) werthaltiger sind.⁴⁹ Hinzu kommt, dass der Anwendungsbereich einer möglichen Rechtswidrigkeitsprüfung bei § 129 StGB gering ist.⁵⁰ Denn oftmals betreffen geltend gemachte Rechtfertigungsgründe wie das Widerstandsrecht der „Südtiroler“⁵¹ oder das Selbstverteidigungsrecht der PKK⁵² nur die Straftaten, die durch die Vereinigung verübt werden (sollen),⁵³ ggf. als Beihilfehandlungen Außenstehender⁵⁴ – nicht jedoch die Bildung, Unterstützung etc. der Vereinigung selbst.⁵⁵

Wer also die kriminelle Vereinigung definiert, beschreibt nicht etwa nur eine Tatmodalität, sondern den Unrechtstypus selbst. Denn die Definition der „Vereinigung“ ist zumindest *konzeptionell* eine Definition der kriminellen Vereinigung.⁵⁶ Das mag auf den ersten Blick *contra legem* anmuten: Der Gesetzeswortlaut liest sich so, dass die Feststellung der (auch legalen) Vereinigung unabhängig erfolgt von der Feststellung eines illegalen Zwecks. Jedoch zeigen schon die Elemente der Erheblichkeit der bezweckten Straftaten sowie des untergeordneten Zwecks, dass Strukturelemente der Vereinigung nicht nur bei der Vereinigungsdefinition nach Abs. 2 eine Rolle spielen. Auch ein Blick in die bewegte Geschichte von § 129 StGB zeigt die Relativität des Wortlauts: § 129 StGB ist die „Loslösung der Vereinigungsstrafbarkeit von rein politischen Delikten“ und schuf im Vergleich zu den damals geltenden Straftatbeständen ein Aliud.⁵⁷ Seine gravierende Änderung 1951 veranlasste das BVerfG zur plakativen, jedoch treffenden Aussage, der Tatbestand treffe vor allem „Verbrechervereine“.⁵⁸ Dazu Gräßle-Münscher: „§ 129 StGB ist nicht, wie es der Gesetzeswortlaut nahelegt, als eine Vereinigung mit dem Anhängsel des kriminellen Zwecks bzw. der kriminellen Betätigung zu fassen, sondern eine von ihrer kriminellen Zweckrichtung her definierte und geformte ‚kriminelle Vereinigung‘.“⁵⁹ Konsequenter wäre es daher gewesen, in Abs. 1 nur zu formulieren: „Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt [...]“ und in Abs. 2 der Vereinigungsdefinition dann den Satz „deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist“ hinzuzufügen. Das suggeriert auch die Anlehnung⁶⁰ an den Europäischen Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24.

⁴⁵ Schäfer/Anstötz in: MüKo-StGB § 129 Rn. 1. Übersicht bei *Montenegro* GA 2019, 489.

⁴⁶ *Murmann* 2021, § 14 Rn. 1; *Zaufal* 2018, 244.

⁴⁷ *Hilgendorf* 2020, § 27 Rn. 70.

⁴⁸ *Kuhli* 2018, 168.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ *Eschelbach* in: NK-StGB § 129 Rn. 87.

⁵¹ BGH NJW 1966, 310, 312 f.

⁵² BGH NStZ-RR 2018, 106.

⁵³ *Schäfer/Anstötz* in: MüKo-StGB § 129 Rn. 126.

⁵⁴ *Dessecker* ZStW 135 (2023), 185, 203.

⁵⁵ Zu den Ausnahmen: *Kuhli* in: *Matt/Renzikowski-StGB* § 129 Rn. 38; *Eschelbach* in: NK-StGB § 129 Rn. 88 ff.

⁵⁶ S. zB BGH NStZ 2008, 575: „Nach ständiger Rechtsprechung ist unter einer *kriminellen Vereinigung* ein auf eine gewisse Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluss von mindestens 3 Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen [...]“; *Sinn/Iden/Pförtner* ZIS 2021, 435, 440: Die Definition in Abs. 2 enthalte „die vier klassischen Merkmale einer *kriminellen Vereinigung*“, Herv. jeweils A.H.; *Lohse* in: SSW-StGB § 129 Rn. 8 ff. sieht die kriminelle Vereinigung in einer Zusammenschau von Abs. 1 und 2 definiert. A.A. *Heil/Vogt* JA 2023, 881, 882.

⁵⁷ *Barisch* 2009, 60.

⁵⁸ BVerfGE 17, 155, 165.

⁵⁹ *Gräßle-Münscher* 1982, 68.

⁶⁰ S.u. D. I.

Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der in Art. 1 Nr. 1 die „kriminelle Vereinigung“ und nicht lediglich die „Vereinigung“ definiert; sowie das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit,⁶¹ das bei der Auslegung jedes Tatbestandsmerkmals Pate steht;⁶² sowie der Umstand, dass es sich bei einer terroristischen Vereinigung um eine qualifizierte kriminelle Vereinigung handelt.⁶³

D. Kluft zwischen Typusmerkmal und Nachweis

Wenn der Eindruck entsteht, der Rechtsstaat bediene sich des Präventivstrafrechts in Form von § 129 StGB, um der nicht in das typische Bild einer kriminellen Vereinigung passenden LG dennoch ein entsprechendes „Label“ zu verpassen, so betrifft dies die „kriminelle Vereinigung“ als Realitätsphänomen. Bekanntlich hat der Gesetzgeber viele Begriffe und Typen⁶⁴ nicht erst erfunden, sondern bereits vorgefunden.⁶⁵ Der gesetzgeberische Nutzen eines Typus ist eine gewisse Definitionsfreiheit des Gesetzgebers (der seine Entscheidungen *auch* an normativen Gesichtspunkten zu orientieren hat); dabei sollte er sich aber nicht über diejenigen Gegebenheiten hinwegsetzen, die den Typus ausmachen.⁶⁶ Hier erlebt die teleologische Auslegung ihre Beschränkung: Würde sie sich rein an abstrakt-definierten Gesetzesbegriffen orientieren, entstünde eine infinites Regress: Der Sinn und Zweck der Norm ist, was der Gesetzgeber ihr aufgrund des Sinn und Zwecks der Norm zuschreiben wollte. Dieser Regress kann nur unter Bezugnahme auf die dahinter stehenden Typen durchbrochen werden.⁶⁷

I. Die Typusmerkmale der kriminellen Vereinigung

Psychologische und soziologische Basis der Kriminalisierung von Gruppenverhalten ist die Annahme, dass der Mensch bei Gruppenbildung von den psychologischen Gesetzen abweicht, die ihn als Individuum regieren.⁶⁸ Aus sozialer und psychologischer Sicht wird die Gefährlichkeit der kriminellen Vereinigung also mit der immanenten Gefahr gruppenspezifischer Prozesse begründet. Wie oben schon angedeutet,⁶⁹ bewirken also nicht die isoliert betrachteten Straftaten die erhöhte Gefährlichkeit des Zusammenschlusses – seien sie noch so schwer – sondern „[d]er verselbständigte Gruppenwille und der dafür erforderliche hohe Organisationsgrad“.⁷⁰ Weil manchen Gruppierungen diese Organisationsobjektselemente nicht nachgewiesen werden konnten,⁷¹ wurden die Anforderungen an sie herabgesetzt,⁷² gedeckt von Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.⁷³ Ohne Korrektiv ist ein Tatbestand, der Handlungen in Bezug auf Vereinigungen ohne Gruppenidentitätserfordernis und mit minimalen Organisationsanforderungen kriminalisiert,

⁶¹ Stellv. Lohse in: SSW § 129 Rn. 2.

⁶² Stellv. Walter 2006, 22 ff. Ausf. Heinze ZfISStW 1 (2022), 497, 500 f.

⁶³ Eschelbach in: NK-StGB § 129 Rn. 16; Dessecker ZStW 135 (2023), 185, 199.

⁶⁴ Jeand'Heur 1989, 91.

⁶⁵ Otto 1976, 197, 204.

⁶⁶ A.A. Wank 1985, 143; Neumann 2023, 157, 163-166 (gegen die „Ontologisierung“ von Rechtsgütern).

⁶⁷ A. Kaufmann 1997, 128.

⁶⁸ Heinze ZStW 126 (2014), 866, 871 mwN.

⁶⁹ S. o. B. III.

⁷⁰ Scheiff 1997, 65.

⁷¹ Nämlich hierarchisch strukturierten Organisationen (z. B. Mafia- oder Rucker-Gruppierungen), bei denen sich die Mitglieder nicht dem in der Gruppe entwickelten Willen, sondern dem autoritären Willen eines Anführers unterordnen (BGH StV 1991, 14; NJW 1992, 1518; BT-Dr. 18/11275, S. 7) sowie Zusammenschlüsse, bei denen der Wille des Einzelnen maßgeblich bleibt (Dessecker NSTZ 2009, 184; LG Köln NSTZ-RR 2021, 74, 75).

⁷² BT-Drs. 18/11275, S. 10.

⁷³ ABl. L 300, S. 42.

kriminallpolitisch bedenklich. Im US-Bundesstaat Georgia, wo eine Personengruppe um Donald Trump per Anklageschrift als kriminelle Vereinigung eingestuft worden ist,⁷⁴ ist z. B. im zugrundeliegenden Straftatbestand „Racketeer Influenced and Corrupt Organisations“ (RICO) die Vereinigung zwar ebenso weit definiert, kriminell ist sie aber erst, wenn sich Personen *durch Straftaten* an ihr beteiligen.⁷⁵ Dasjenige Element, das bei § 129 StGB n.F. letztlich hinzugetreten ist, ist jedoch systemisch motiviert, nämlich zur Abgrenzung von krimineller Vereinigung und Bande: das übergeordnete gemeinsame Interesse.⁷⁶ Das Dilemma ist nun, dass die überkommenen Elemente von erhöhtem Organisationsgrad und Gruppenidentität als Gründe für die Gefährlichkeit der Existenz der Vereinigung durch die Hintertür (als Nachweiselemente) in die aufgeweichten Tatbestandsmerkmale des § 129 StGB n.F. eingeführt werden müssen.

II. Willensbildung und übergeordnetes gemeinsames Interesse

So beinhaltet das übergeordnete Interesse weiterhin eine Form der Willensbildung dergestalt, dass sich die Mitglieder einvernehmlich in die Gruppe integrieren und das Ergebnis der Willensbildung zumindest stillschweigend akzeptieren.⁷⁷ Dies verdeutlicht, dass das „übergeordnete gemeinsame Interesse“ ein Sammelbegriff für subjektive Einstellungen der Vereinigung bildet, der den Gemeinschaftswillen umfasst, wenn er denn vorliegt.⁷⁸ Im Grunde genommen bleibt es damit beim Erfordernis des Gemeinschaftswillens, es sei denn, es handelt sich um ein Gebilde mit Befehlsstruktur, in dem sich die Einzelmitglieder „lediglich“ nach den Vorgaben einer übergeordneten Person richten, ohne ihren Willen einem Gruppenwillen unterzuordnen – dann genügt ein übergeordnetes gemeinsames Interesse (z. B. Gewinn- oder Machtstreben). Dies erinnert an die Grundsätze der mutmaßlichen Einwilligung, die ein Verhältnis zwischen Willen einerseits und Interesse andererseits dergestalt nahelegen, dass das Interesse weiter ist und Ziele, Motive, Präferenzen, Wünsche etc. umfasst.⁷⁹

Dass der Gemeinschaftswille im übergeordneten gemeinsamen Interesse enthalten ist, *kann* also bedeuten, dass er weiterhin festzustellen ist – mit der Folge, dass die Grundsätze von vor 2017 gelten, nämlich dass dieser Wille auch die Begehung von Straftaten enthalten muss. Da der Nachweis eines übergeordneten gemeinsamen Interesses seit 2017 aber *hinreichend* sein soll, ist der Gemeinschaftswille nicht *notwendig* feststellbar. Das Interesse muss daher über den Zweck der Begehung von Straftaten hinausgehen.⁸⁰ Das zeigt sich vor allem durch das historisch-systematische Argument der Abgrenzung zur Bande: deren Wille, zukünftig für eine gewisse Dauer mehrere Straftaten zu begehen (so er denn erforderlich ist), ist vergleichbar mit dem Zweck zur Begehung von Straftaten bei § 129 StGB, nicht jedoch mit dem übergeordneten gemeinsamen Interesse.

So sehr über diese Nachweiserleichterung gestritten werden kann – sie verbietet zumindest beim voluntativen Element eine Verknüpfung vom Zweck, Straftaten zu begehen, mit dem Ziel der Vereinigung. Der Gesetzestext ist daher auch dahingehend konsequent, dass er zwischen Zweck und Ziel („Interesse“) unterscheidet. Das Unmittelbarkeitskriterium, das dem Begriff des Zwecks innewohnt, fehlt dem Begriff des Ziels gerade, letzteres muss auch nicht zwangsläufig erreicht werden.⁸¹ Wer daher den Zweck, Straftaten zu begehen, als „Ziel“

⁷⁴ S. Glasser *The New Yorker*, 15.8.2023, wo die Anklageschrift abrufbar ist.

⁷⁵ Georgia Code § 16-14 (2022).

⁷⁶ BT-Drs. 18/11275, S. 11. Sa BGHSt 54, 216; vgl. BGHSt 46, 321.

⁷⁷ BGH, o. Fn. 9, Rn. 20; BGH NSTZ-RR 2018, 207 m.w.N.; Beschl. v. 7.5.2019 – AK 13/19, BeckRS 2019, 10865 Rn. 14. S. auch BGH NZWiSt 2022, 371, 373; *Schäfer/Anstötz* in: MüKo-StGB § 129 Rn. 23; *Krauß* in: LK-StGB § 129 Rn. 40.

⁷⁸ S. BGH NJW 2010, 1979, 1983.

⁷⁹ *Kindhäuser/Hilgendorf* Vor §§ 32–35, Rn. 57; *Engländer* in: Matt/Renzikowski-StGB Vor § 32 Rn. 24.

⁸⁰ LG Köln NSTZ-RR 2021, 74, 76. Sa. *Ebbinghaus* HRRS 2023, 318, 319.

⁸¹ Vgl. *Heinze* 2020, 27 ff.

umformuliert, um beim übergeordneten gemeinsamen Interesse ggf. von „Fernzielen“ zu sprechen,⁸² der versucht, die *semantische* Unterscheidung zwischen Zweck und Ziel *linguistisch* zu kaschieren. Einmal abgesehen davon, dass das notorische Unterscheidungskriterium des „Fernziels“, bekannt durch Scheingefechte im Nötigungstatbestand,⁸³ dem Wortlaut des § 129 StGB nicht zu entnehmen ist. Hinweise darauf, dass der Willensbildungsprozess innerhalb der LG gerade nicht darauf ausgelegt ist, Straftaten zu begehen (sondern zum Klimaschutz aufzurufen),⁸⁴ sind daher müßig. Das selbstgesteckte Ziel der LG sind der Schutz des Klimas und die Bewahrung der Gesellschaft vor den Folgen des Klimawandels.⁸⁵ Damit ist ein übergeordnetes gemeinsames Interesse gegeben.⁸⁶ Darüber hinaus ist auch eine Form der Willensbildung erkennbar: Die LG hat einen eigenen „Protestkonsens“, dem sich alle Anhänger*innen unterwerfen, etwa keine Aktionen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss durchzuführen, die Protestaktionen zu filmen und staatliche Konsequenzen in Kauf zu nehmen.⁸⁷ Entscheidungen eines „Strategieteam“ werden mit den Anhänger*innen vorher abgesprochen.⁸⁸

III. Organisationsanforderungen - ohne Organisationsabsicht kaum denkbar

Was aber wohl nicht ohne eine Verbindung mit dem Zweck der Begehung von Straftaten auskommen kann, ist das organisatorische Element. Die Gesetzesmaterialien schweigen zwar über die Frage, worin die „gewisse“ Organisationsstruktur bestehen soll.⁸⁹ Trotz dessen Herabsetzung *per definitionem* spielen Art und Grad der Organisation der Vereinigung aber weiterhin eine wichtige Rolle als Indiz für das übergeordnete gemeinsame Interesse.⁹⁰ Dieses Organisationselement im Lichte des übergeordneten gemeinsamen Interesses zu lesen ist also nicht nur möglich, sondern auch *geboten*.

1. Das erforderliche organisatorische Mindestmaß

Das unterstreicht – erstens – die neuere Rechtsprechung des BGH, wonach eine Berücksichtigung des Organisationsgrades für das übergeordnete gemeinsame Interesse vor allem dann in Betracht kommt, wenn dieses dasjenige erforderliche Mindestmaß⁹¹ übersteigt, das bereits durch das eigenständige Definitionsmerkmal abgedeckt ist.⁹² Mit anderen Worten: Ist ein das Mindestmaß übersteigender Organisationsgrad auf ein übergeordnetes gemeinsames Interesse gerichtet, das die Begehung von Straftaten nicht zwangsläufig vorsieht, muss dies bei der Frage der Einstufung der Vereinigung als „kriminell“ Berücksichtigung finden. Denn ein Mindestmaß an Organisation ist regelmäßig auch bei Banden anzutreffen⁹³ und auch hier sind organisatorische Merkmale sind Indizien für die Bandeneigenschaft.⁹⁴ Übersteigt der Organisationsgrad dieses Mindestmaß, muss er mit dem übergeordneten gemeinsamen Interesse derart in Verbindung stehen, dass der Typus der kriminellen Vereinigung vorliegt. Das wiederum erfordert die Rückbesinnung auf

⁸² So die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung (NRV) v. 30.5.2023, <https://s.gwdg.de/BkhLzA> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023); auch *Heil/Vogt JA* 2023, 881.

⁸³ A. Kaufmann 1997, 56 ff.

⁸⁴ So *Heil/Vogt JA* 2023, 881.

⁸⁵ O. Fn. 11.

⁸⁶ Im Ergebnis ebenso *Kuhli/Papenfuß KriPoZ* 2023, 71, 74.

⁸⁷ S. Punkte 5, 11 und 9 des „Protestkonsenses“ der LG, o. Fn. 21.

⁸⁸ Vgl. <https://wiki.letztegeneration.org/de/öffentlich/struktur> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

⁸⁹ BT-Drs. 18/11275, 11.

⁹⁰ BGH, o. Fn. 9, Rn. 34 mwN.; BGH *NZWiSt* 2022, 371, 373.

⁹¹ BGH *NZWiSt* 2022, 371, 373.

⁹² BGH, o. Fn. 9, Rn. 34.

⁹³ *Zöller KriPoZ* 2017, 26, 33.

⁹⁴ *Oğlakcioğlu* 2013, Rn. 123 mit einer Aufzählung der Merkmale.

ontologische Elemente wie z.B. eine Teilnahmeverpflichtung⁹⁵ sowie die Berücksichtigung der Organisationsabsicht. Andernfalls ist es nur schwer möglich, daraus „Rückschlüsse auf subjektive Tatbestandsmerkmale zu ziehen“.⁹⁶ Da ein übergeordnetes gemeinsames Interesse „faktisch den Bestand von Regeln voraus[setzt], nach denen sich ein solches bildet“,⁹⁷ spielt es nun – anders als bei der Frage der Rolle des Gemeinschaftswillens im übergeordneten Interesse – durchaus eine Rolle, ob diese Regeln die Begehung von Straftaten einkalkulieren. Hartmann schlägt daher zu Recht den Definitionszusatz vor: „um sich dadurch einen unmittelbaren oder mittelbaren Kooperationsvorteil zu verschaffen“.⁹⁸

2. Gleichstellung von Zwecken und Tätigkeiten

Zweitens sprechen auch systematische Argumente dafür, das Organisationselement nicht losgelöst von der Organisationsabsicht festzustellen: § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB nimmt eine „Gleichstellung von Vereinigungen, deren Zwecke darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, mit solchen, bei denen bereits eine ausgeübte Tätigkeit eben diese Ausrichtung hat“ vor.⁹⁹ Die besondere Gefährlichkeit der Existenz der Vereinigung, die als Grund für die starke Vorfeldkriminalisierung bei § 129 StGB herangezogen wird, ist aber erst dann gegeben, wenn sich diese Gleichstellung bereits durch die Organisation des Zusammenschlusses ergibt.¹⁰⁰ Zwischen der Organisiertheit und dem übergeordneten gemeinsamen Interesse muss also eine Verknüpfung dergestalt bestehen, dass zwischen Zweck und Ziel eine Organisationsverbindung besteht. Die tatbestandliche Eigenständigkeit von Organisationsabsicht (Zweck der Vereinigung) und Organisationsobjekt (Definition der Vereinigung) trennt diese Verbindung künstlich, manifestiert durch ein seit 2017 sehr weites Objektverständnis gegenüber einem engen Zweckverständnis (Erheblichkeit). Dies knüpft an die weiterhin relevante Rechtsprechung des BGH von 2005 an, wonach die Organisation der Vereinigung auf den Zweck der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten hin konzipiert sein muss¹⁰¹ - mit dem gedachten Zusatz, dass auch das übergeordnete gemeinsame Interesse auf dieser Linie liegen muss, wenn eine vom Gesetzgeber intendierte Nachweisfunktion bestehen soll.

3. Anwendung auf die LG

Bei der LG ist das dann der Fall, wenn die Gesamtorganisation oder Teilorganisationen eine Struktur aufgebaut haben mit dem Zweck, Straftaten im Namen des Kampfes gegen den Klimawandel zu begehen; das bloße Ausnutzen von bereits existierenden Strukturen kann demgegenüber nicht ausreichen, um der Gesamtheit dieser Strukturen den Stempel der kriminellen Vereinigung aufzudrücken. Zweck und Ziel müssen also nicht subjektiv, sondern objektiv in Verbindung stehen. Der kommunikative Zusammenhang zwischen dem Zweck der Klimademonstration und dem Ziel des Klimaschutzes ist durch die Verfassung geschützt und dieser Schutz (z. B. über Art. 8 Abs. 1 GG) entfällt nicht allein deshalb, weil den Protestierenden eine Nötigung zur Last gelegt wird.¹⁰² Wenn Art. 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GG u. U. auch non-verbale Ausdrucksmöglichkeiten wie Sitzblockaden schützt,¹⁰³ die wiederum

⁹⁵ So auch *Montenegro* GA 2019, 489, 503.

⁹⁶ BGH, o. Fn. 9, Rn. 34.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Hartmann in: HK-GS/StGB § 129 Rn. 6.

⁹⁹ BGH NJW 2005, 80, 81.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebenso Jahn/Wenglarczyk JZ 2023, 885, 887.

¹⁰³ Ebenso LG Berlin, Beschl. v. 31.5.2023 - 502 Qs 138/22 Rn. 16 ff.; OVG Münster, Urt. v. 18.9.2012 - 5 A 1701/11, NVwZ-RR 2013, 38, 39. Ausgehend davon, dass Straßenblockaden als friedlich angesehen werden und dem Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen können, hat das BVerfG den Kommunikationszweck der Protestierenden für maßgeblich erklärt und Kriterien für die Verwerflichkeitsprüfung iRd. § 240 Abs. 2 StGB in

dem Protest vor allem sozialer Bewegungen den örtlichen Nachdruck verleihen, der gerade in Zeiten der Kommunikation über soziale Medien sein Existenzgrund ist – dann hinterlässt die Einordnung der Bewegung als „kriminell“ aufgrund einer isolierten Betrachtung der Strafbarkeit dieser Protestform einen faden Beigeschmack. Diese isolierte Betrachtung des Zwecks zur Begehung von Straftaten (ohne Einbeziehung seines Kommunikationszusammenhangs) verschließt zudem die Augen vor § 129 StGB als Teil des „System[s] der Kommunikationsgrundrechte“.¹⁰⁴ Die „vereinigungstypische Dynamik“ entwickelt sich jedenfalls nur dann, wenn der Organisationsgrad einer Vereinigung auf die die Begehung von Straftaten angelegt ist oder sie erheblich erleichtert. Da die Form und Grad der Organisation sowohl beim Organisationsobjekt als auch bei der Organisationsabsicht eine Rolle spielen, ist es auch kein Verstoß gegen das Verschleifungsverbot, beiden einheitliche Zweckrationalitätserwägungen zugrunde zu legen.¹⁰⁵

Hier entscheidet sich also, ob die LG durch ihre Existenz bereits eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Eine Analyse der Organisationsstruktur der LG zeigt dabei zum einen, dass sich die LG für Protestaktionen durchaus professionell aufstellt. Auf der Folie „funktioneller Hierarchie“¹⁰⁶ erfolgt eine Arbeitsteilung im Sinne von Beteiligung, Koordination,¹⁰⁷ Materialienbeschaffung („Hamster“) usw.¹⁰⁸ Anmeldung und Unterstützung sind formalisiert über entsprechende Formulare auf der Website.¹⁰⁹ Die LG hat eigene Finanzierungsstrukturen und finanziert sich nach eigenen Anhaben vorwiegend über den „Climate Emergency Fund“ sowie ein Spendennetzwerk,¹¹⁰ das zu Einnahmen von über 1,4 Millionen Euro geführt haben soll.¹¹¹ All dies belegt die Professionalität der LG im Hinblick auf Proteste, nicht jedoch zwangsläufig die strukturelle Ausrichtung auf die Begehung von Straftaten¹¹² – ob diese nun für die Zweckrationalität oder den Organisationsgrad eine Rolle spielt. Selbst die Existenz von Blockadetrainings und Schulungsvideos, bei denen Anhänger über die Vorgehensweise des Festklebens aufgeklärt und körperlich wie psychisch auf die Protestsituation vorbereitet werden sollen,¹¹³ vermag eine kriminelle Energie nicht zwangsläufig naheulegen. Anders ist es mit der Vorbereitung auf die strafrechtlichen Ermittlungen: Hier werden Aufgaben verteilt, die ihren Grund in der Begehung von Straftaten haben.¹¹⁴ Ob dadurch die gesamte LG eine auf Strafbarkeit

Bezug auf Blockadekonstellationen entwickelt, s. BVerfG NJW 2011, 3020, 3023 Rn. 39. Vor allem hinsichtlich Dauer und Intensität der Blockade haben Gerichte in der Vergangenheit durchaus unterschiedlich geurteilt, exemplarisch AG Berlin-Tiergarten NStZ 2023, 239 Rn. 12 ff. (Beeinträchtigung für max. 2h; keine besondere Grundrechtseinschränkungen auf Seiten der Verkehrsteilnehmer*innen ersichtlich, usw.), aufgehoben durch LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22, BeckRS 2022, 40639 (Vielzahl von an der Weiterfahrt gehinderten Personen). Verwerflichkeit abgelehnt u.a: AG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22; angenommen: AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, KlimR 2023, 62, 63; AG München, Urt. v. 30.11.2022 – 864 Ds 113 Js 200103/22; AG München, Urt. v. 16.12.2022 – 851 Cs 113 Js 124160/22.

¹⁰⁴ Jahn/Wenglarczyk JZ 2023, 885, 892.

¹⁰⁵ Der BGH sah einen Verstoß gegen das Verschleifungsverbot dort, wo sich das übergeordnete Interesse aus der beabsichtigten Begehung von Straftaten ergeben soll, BGH, o. Fn. 9, Rn. 28. In Konstellationen wie denen um die LG lässt sich das übergeordnete gemeinsame Interesse aber problemlos gesondert feststellen. Es geht hier um die umgekehrte Situation, namentlich den Einfluss des übergeordneten gemeinsamen Interesses auf die Organisationsabsicht.

¹⁰⁶ So Punkt 6 unter „Werte“, o. Fn. 21.

¹⁰⁷ Als sog. „Bienenkönigin“, <https://wiki.letztegeneration.org/de/öffentlich/bienenkoenigin> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹⁰⁸ <https://wiki.letztegeneration.org/de/öffentlich/Logistik/How-to-Stadtlogistik> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹⁰⁹ <https://letztegeneration.org/mitmachen/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹¹⁰ O. Fn. 11.

¹¹¹ Sehl LTO v. 25.5.23.

¹¹² Diff. Ebbinghaus HRRS 2023, 318, 322 f.

¹¹³ <https://letztegeneration.org/trainings/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

¹¹⁴ S. schon oben die Nachweise in Fn. 27.

gerichtete Struktur hat, ist dennoch zu bezweifeln – zumal die Strafbarkeit der Straßenblockaden selbst umstritten ist.¹¹⁵

E. Kluft zwischen Gesetzesformulierung und Sachverhaltsbeschreibung

Die Lektüre der Einlassungen zur Frage, ob die LG eine kriminelle Vereinigung ist, suggeriert Wertfreiheit und Objektivität bei der Beantwortung dieser Frage. Als ob es möglich wäre, logisch per Deduktion von der Formulierung des Tatbestandes des § 129 StGB auf die Strafbarkeit der Mitglieder der LG zu schließen, ohne als Rechtsanwender*in eigene politische Wertungen zu gebrauchen.¹¹⁶ Dabei besteht die Subsumtion im Kern in der Zuordnung von Begriffen des Sachverhalts zu Begriffen des (gesetzlichen) Tatbestandes.¹¹⁷ Die Anwendung des Tatbestandes des § 129 StGB ist dafür ein gutes Beispiel. Die Kapitulation vor dem Versuch, vorrechtliche Institute mit dem Gesetzestelos in Verbindung zu bringen, zeigt sich im vagen Begriff der Vereinigung. Um einmal die Frage außen vor zu lassen, ob es nun materiell-rechtlich richtig ist, die LG als kriminelle Vereinigung anzusehen: Methodisch verstecken sich Rechtsanwender*innen hinter einer illusorischen Objektivität. Der 3. Strafsenat des BGH hat dafür folgende Einfallstüren geschaffen: die Prüfung „im Rahmen einer Gesamtwürdigung“, wobei „verschiedene objektive [...] Gesichtspunkte Berücksichtigung finden“ können; „Je ausgeprägter solche Kriterien vorliegen, desto eher lässt sich der Schluss [auf ein übergeordnetes gemeinsames Interesse, Anm. A.H.] ziehen“; „Da eine Gesamtbetrachtung geboten ist, müssen nicht sämtliche Merkmale in besonderer Weise vorliegen“.¹¹⁸ Zusammen mit dem Beurteilungsspielraum gewährenden Verdachtsgrad für die Sachverhaltserforschung (§ 152 Abs. 2 StPO) sowie eine Anklageerhebung (§ 170 Abs. 1 StPO)¹¹⁹ entsteht geradezu eine Kette an Typenvagheiten: Festkleben als „verwerfliche“ „Gewalt“, die zur „Nötigung“ führt, die wiederum Zweck eines organisierten Zusammenschlusses mit übergeordnetem gemeinsamem Interesse sein und der LG die Eigenschaft einer kriminellen Vereinigung verleihen soll. Dies schafft eine Projektionsfläche für persönliche Einstellungen und nicht zuletzt strategische Erwägungen wie die Folgenorientierung.¹²⁰

Wie die eingangs erwähnte Etikettierung der LG als „kriminelle Vereinigung“ durch das Bayerische LKA auf der beschlagnahmten LG-Website zeigt, geht es den Ermittlungsbehörden bei der Einstufung der LG als kriminelle Vereinigung auch, wenn nicht gar vor allem, um die Rückeroberung des öffentlichen Diskurses.¹²¹ Spätestens seit dem sog. *Narrative Turn*,¹²² mit den sozialen Medien als Forum, beherrschen Narrative die öffentliche Debatte, gut sichtbar am Umgang mit der LG („Klima-RAF“).¹²³ Das Strafrecht mit seinen Typen bietet seit je her einen vollen Werkzeugkoffer, um diese Narrative zu schaffen. Der Macht- und Autoritätsvorteil der Justiz, der unweigerlich zur Asymmetrie des Diskurses führt, muss daher mit einer Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit Typen einhergehen. Wie schwer das zu sein scheint, zeigt ein Blick in die Aufarbeitung des sog. Kapitollsturms in den USA am 6. Januar 2021: Narrative waren hier sowohl der Auslöser („stop the steal“) als auch

¹¹⁵ Vgl. etwa *Homann* JA 2023, 554 ff.; *Erb* NStZ 2023, 577, 578. Sa. die Nachweise in Fn. 103.

¹¹⁶ So auch *Eidam* 2015, 39.

¹¹⁷ Ausf. *Duttge* ZDRW 2020, 75, 81; *Heinze* ZStW 134 (2022), 610, 612 ff.

¹¹⁸ BGH, Beschl. v. 2.6.2021 – 3 StR 33/21 (LG München I), NStZ 2022, 159, 160.

¹¹⁹ *Linke* 2021, 104 m.w.N.; *Schmidt* NJ 2008, 390 ff. AA. *Bach* Jura 2007, 13, 14–15.

¹²⁰ Zur Folgenorientierung in der neueren Auslegungslehre *Heinze* ZStW 134 (2022), 610, 613 m.w.N.

¹²¹ Ebenso *Akbarian* 2023, 53, 56 ff.

¹²² *S. Kirste* 2021, 351, 354 f.

¹²³ *Höffler* 2023, 83, 89.

entscheidend in der Aufarbeitung danach.¹²⁴ In zahlreichen Gerichtsurteilen und Beschlüssen werden die Ereignisse als „riot“ und die teilnehmenden Personen als „rioters“ bezeichnet, ohne dass diese Beschlüsse den entsprechenden riot-Tatbestand prüfen, geschweige denn annehmen.¹²⁵ Der Wettbewerb um die Diskurshoheit scheint den Atlantik mühelos überquert und bei den Strafverfolgungsbehörden Einzug gefunden zu haben, mit samt der Mittel wie wir sie sonst nur aus Übersee kennen, etwa einer Website-Beschlagnahme samt Etikette „Kriminelle Vereinigung“.

Hoch aktuell ist daher das Bekenntnis von Arthur Kaufmann zu den Sitzblockadefällen. Es kann auf die Frage der kriminellen Vereinigung übertragen werden:

„Ich bekenne von mir ganz freimütig, daß ich solchen Verhaltensweisen wie Sitzblockaden nicht wertfrei, ja nicht einmal unpolitisch gegenüber stehe. Und weil ich mir dessen bewusst bin, bemühe ich mich bei meinen wissenschaftlichen Erkenntnissen, diese subjektiven Werturteile nach Möglichkeit zu versachlichen und zu neutralisieren, wobei ich mir aber bewußt bin, daß ich das niemals zur Gänze kann. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß die Richter am *Bundesgerichtshof* das können. Wer kann das schon!“¹²⁶

F. Schluss

Um die durch § 129 StGB ermöglichte Vorfeldkriminalisierung zu rechtfertigen, bedarf es einer Rückkopplung an die gruppenpsychologischen Aspekte der Vereinigung. Die Vereinigungsdefinition steht für diese Rückkopplung spätestens seit 2017 nicht mehr zur Verfügung. Das widerspricht verschiedenen normtheoretischen Grundsätzen, und eine Lösung könnte sein, die erhöhte Organisation als Nachweiselement für das übergeordnete gemeinsame Interesse an Zweckrationalitätserwägungen zu knüpfen. Dadurch muss der Zweck der Begehung von Straftaten zumindest auch unter dem Aspekt des übergeordneten gemeinsamen Interesses gelesen werden, konkret hinsichtlich der Frage, ob die Organisationsstruktur der Vereinigung nur auf Illegalität gerichtet ist.¹²⁷ Das wird im Ergebnis oft dann der Fall sein, wenn es sich um Schwerekriminalität handelt, die einen entsprechenden Organisationsaufwand mit sich bringt. Daher gehen die Vorschläge, den Tatbestand des § 129 StGB auf „schwerkriminelle“ Vereinigungen zu beschränken, im Ergebnis in dieselbe Richtung.¹²⁸ Der Ausweg über eine Erheblichkeitsschwelle (bei der Organisationsabsicht) und Prioritätserwägungen (§ 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB) ist ein Danaergeschenk, das die Missbrauchsgefahr kaschiert, zu der die Fassung des Tatbestands verleitet. Er avanciert zu einem reinen Strategieinstrument für Verfolungsbehörden und gleichzeitig zu einer *blackbox* für diejenigen, die sich dem Vorwurf der Gründung oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung stellen müssen. Ein Tatbestand, der in vielfacher Hinsicht an die Grenzen des liberalen Strafrechts stößt (Präventivstrafrecht, Zurechnung allein durch Partizipation, Allgemeinrechtsgut mit Fokus auf dem Sicherheitsgefühl), kann sich diese Mängel nicht leisten. Natürlich bleibt angesichts des zähen Ringens um die Harmonisierung von § 129 StGB mit europäischem Recht unter gleichzeitiger Wahrung der „wesentlichen Grundgedanken des Systems der Strafbarkeit mehrerer

¹²⁴ Der Abschlussbericht der Untersuchungskommission liest sich wie ein Narrativ-Wettbewerb: US House of Representatives, Final Report of the Select Committee to Investigate the January 6th Attack on the United States Capitol, 2022.

¹²⁵ ZB: US v. Nordean et al., US District Court, District of Columbia, 579 F.Supp.3d 28, para. 62; US v. Puma, 596 F.Supp.3d 90; US v. Bozell IV, 2022 WL 474144; US v. McHugh, 583 F.Supp.3d 1; US v. Grider, 585 F.Supp.3d 21.

¹²⁶ A. Kaufmann 1997, 57 (Herv. im Original).

¹²⁷ Deutlich Höffler 2023, 25, 30: „Wenn man also an dieser Stelle von Gesetzes wegen den Zweck der jeweiligen Organisation untersuchen muss, kommt man doch gar nicht wirklich daran vorbei, die in Bezug auf die einzelnen Taten sog. „Fernziele“ zu berücksichtigen!“

¹²⁸ So zB Heger/Huthmann KriPoZ 2023, 259, 262 ff.; Ebbinghaus HRRS 2023, 318, 325.

zusammenwirkender Personen“¹²⁹ der Ruf nach dem Gesetzgeber im Halse stecken. § 129 StGB ist ein Fortsetzungsroman,¹³⁰ bei dem die Gerichte bis auf weiteres wohl die Alleinautoren bleiben werden. Ihnen sollte es darauf ankommen, Vereinigungsstrukturen einer Zweckrationalitätsanalyse zu unterziehen, wenn das übergeordnete gemeinsame Interesse belegt werden soll. Einen Verstoß gegen das Verschleifungsverbot sehen wir darin nicht – andernfalls bedarf es doch der gesetzlichen Anpassung an den Unrechtstyp dergestalt, dass die Organisationsabsicht in § 129 Abs. 2 StGB verschoben wird und Abs. 1 für die Tathandlungen reserviert bleibt.

Literatur

Akbarian (2023) Gesetz ist Gesetz? Zur Diskreditierung des „Zivilen Ungehorsams“, in: Bönemann (Hrsg.), Kleben und Haften - Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 53-65

Bach Der Verdacht im Strafverfahren, in: Jura 2007, 13–15

Barisch (2009) Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB

Bleekat „Klimakleber“ – Mitglieder einer kriminellen Vereinigung?, in: NJ 2023, 293-296

Bohn Aktuelle Protestformen der Klima(schutz)bewegung – Eine strafrechtliche Würdigung, in: HRRS 2023, 225-239

Bosch Der Bandenbegriff, in: Jura 2021, 879-888

Busse (2010) Juristische Semantik, 2. Aufl.

Damschen/Schönecker (2023) Selbst Philosophieren, 2. Aufl.

Dessecker Zur Konkretisierung des Bandenbegriffs im Strafrecht, in: NStZ 2009, 184-188

Dessecker Das Strafrecht angesichts neuer Formen von Terrorismus, in: ZStW 135 (2023) 185–215

Duttge Vom Sinn des Gutachtenstils, in: ZDRW 7 (2020), 75-91

Dworkin (1986) Law's Empire

Ebbinghaus Die „Letzte Generation“ – Straftaten als PR-Strategie: Ausreichend für eine kriminelle Vereinigung?, in: HRRS 2023, 318-325

Eidam (2015) Der Organisationsgedanke im Strafrecht

Erb „Klima-Kleber“ im Spiegel des Strafrechts, in: NStZ 2023, 577-585

Fischer Ist die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung?, in: LTO, 22.5.2023, https://www.lto.de/persistent/a_id/51828/ (zuletzt abgerufen am 20.11.2023)

¹²⁹ BGH NJW 2010, 1979, 1982 Rn. 29.

¹³⁰ Im Sinne der Dworkin'schen chain-novel-Metapher, *Dworkin* 1986, 228 ff.

Gärditz (2023) Aus der Mottenkiste politischer Theorie. Ziviler Ungehorsam als Lizenz zur Straftat?, in: Bönnemann (Hrsg.), Kleben und Haften - Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 39-48

Glasser In Georgia, Trump and his Gang get the Mob Treatment, in: The New Yorker, 15.8.2023, <https://s.gwdg.de/CeGEpv> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023)

Gräßle-Münscher (1982) Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) aus historischer und systematischer Sicht

Hassemer (1968) Tatbestand und Typus

Haupt Jura-Training mit der Letzten Generation, in: FAZ, 21.7.2023, <https://s.gwdg.de/uOREfY> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023)

Heger/Huthmann Diskussion um § 129 StGB: Braucht Deutschland einen eigenen Tatbestand für schwerkriminelle Vereinigungen? – ein rechtspolitischer Vorschlag, in: KriPoZ 2023, 259-266

Heil/Vogt „Mitgegangen, mitgehangen“? – Zur Frage einer Einordnung der Letzten Generation als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB, in: JA 2023, 881-887

Heinze London, Kairo – Berlin? Der Einfluss des Internets auf die Beteiligung am und die Teilnahme zum Landfriedensbruch, in: ZStW 126 (2014), 866-901

Heinze (2020) Bridge over Troubled Water – A Semantic Approach to Purposes and Goals in International Criminal Justice, in: Cullen/Kastner/Richmond (Hrsg.), The Politics of International Criminal Law, 27-55

Heinze Der Schutz von Kommunalpolitikern durch den Tatbestand des § 188 StGB, in: ZfISW 1 (2022), 497-506

Heinze „Gehe nicht über Los und ziehe trotzdem 4000 Euro ein“: Vermögensabschöpfung bei Bitcoin als Spiel ohne Regeln?, in: ZStW 134 (2022), 610-636

Hilgendorf (2020) § 27: System- und Begriffsbildung im Strafrecht, in: ders./Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 2

Homann Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation“ im Rahmen ihrer Klimaproteste – Teil I, in: JA 2023, 554-558

Höffler (2023) Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Bönnemann (Hrsg.), Kleben und Haften - Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 23-36

Höffler (2023) „Klima-RAF“ herbeireden Radikalisierung durch Labeling und Druck, in: ebd., 79-94

Jahn/Wenglarczyk Organisierte Klimaproteste und Strafverfassungsrecht, in: JZ 78 (2023), 885-895

- Jeand'Heur* (1989) Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit
- A. Kaufmann* (1997), Rechtsphilosophie, 2. Aufl.
- Kirste* (2021) Literatur und Recht, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 351-362
- Koch/Rüßmann* (1982) Juristische Begründungslehre
- Kuhli* (2018) Normative Tatbestandsmerkmale in der strafrichterlichen Rechtsanwendung
- Kuhli/Papenfuß* Warum die „Letzte Generation“ (noch) keine kriminelle Vereinigung ist, in: KriPoZ 2023, 71-77
- Larenz/Canaris* (1995) Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl.
- Lege* (1999) Pragmatismus und Jurisprudenz
- Lege* Rechtsbegriffe. Ihre Logik, ihre Bedeutung, ihre Richtigkeit, in: GreifRecht 2006, 1-16
- Linke* (2021) Das besondere öffentliche Interesse
- Montenegro* Die kriminelle Vereinigung als Unrechtsperson: Zugleich ein Beitrag zur Auslegung von § 129 II StGB, in: GA 166 (2019), 489–505
- Murmann* (2021) Grundkurs Strafrecht, 6. Aufl.
- Neumann* (2023) Ergänzung, „extensive Interpretation“ oder Erweiterung der personalen Rechtsgutslehre?, in: Brunhöber u.a. (Hrsg.), Festschrift für Cornelius Prittitz zum 70. Geburtstag, 157-174
- Ođlakciođlu* (2013) B. Materielles Betäubungsmittelstrafrecht, V. Bandenverbrechen, in: Kotz/Rahlf (Hrsg.), Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts
- Otto* (1976) Strafflose Teilnahme?, in: Warda u.a. (Hrsg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag
- Puppe* (2023) Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Aufl.
- Rorty* (1967) Introduction, in: *ders.* (Hrsg.), The linguistic turn, 1–39
- Scheiff* (1997) Wann beginnt der Strafrechtsschutz gegen kriminelle Vereinigungen § 129 StGB
- Schmidt* Beurteilungsspielräume im Strafprozess, in: NJ 2008, 390-393
- Schulz* (2022) Philipp Hecks Rechts- und Begriffstheorie und ihre erkenntnistheoretischen Voraussetzungen

Sehl Wie das Gericht die "kriminelle Vereinigung" begründet, in: LTO, 25.5.2023, https://www.lto.de/persistent/a_id/51861/ (zuletzt abgerufen am 20.11.2023)

Singelnstein/Winkler Wo die kriminelle Vereinigung beginnt – Zur strafverfassungsrechtlichen Reduktion des § 129 StGB, in: NJW 2023, 2815-2819

Sinn/Iden/Pförtner Alter Wein in neuen Schläuchen oder Paradigmenwechsel beim Begriff der kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 2 StGB)?, in: ZIS 2021, 435-451

von der Pfordten (2010), Suche nach Einsicht

von der Pfordten Über Begriffe im Recht, in: ARSP 98 (2012), 439-456

Wahmkow Protestwelle der Letzten Generation, in: taz, 20.4.2023, <https://taz.de/Protestwelle-der-Letzten-Generation!/5926160/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023)

Walter (2006) Kern des Strafrechts

Wank (1985) Die juristische Begriffsbildung

Wenglarczyk (2023) Wie man eine kriminelle Vereinigung macht. Zu den Razzien gegen Mitglieder von „Letzte Generation“, in: Bönemann (Hrsg.), Kleben und Haftens - Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 111-119

Wimmer Kriminelle Vereinigungen mit weißem Kragen?, in: wistra 2023, 142-144

Zaufal (2018) Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?

Zöller Anmerkung, in: JZ 2010, 908-912

Zöller Europäisierte Vereinigungsdelikte? – Der Regierungsentwurf zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, in: KripoZ 2017, 26-34

Kontakt

Dr. Alexander Heinze, LL.M. (TCD), Akademischer Rat a. Z. am Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, alexander.heinze@jura.uni-goettingen.de

Julia Steinmetz, studentische Mitarbeiterin, ebd., julia.steinmetz@jura.uni-goettingen.de